

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00208 vom 2. März 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00208

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00208 du 2 mars 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00208 del 2 marzo 2006

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 20. Februar 2006 erhob X.____ Beschwerde gegen einen Entscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 25. Januar 2006 betreffend eine Kostenbeteiligung an eine vorzeitige Hörgeräte versorgung wegen Verlust (Urk. 1).

E. 2

Mit Verfügung vom 23. Februar 2006 wurde der Versicherten aufgegeben, den angefochtenen Entscheid, welcher der Beschwerdeeingabe nicht beilag, einzu reichen (Urk. 3). Mit Eingabe vom 28. Februar 2006 machte die Versicherte weitere Ausführungen zur Sache (Urk. 5) und reichte die Verfügung der IV-Stelle vom 29. Dezember 2005 ein, mit welcher die IV-Stelle ihr an die wegen Verlust vorzeitig notwendig gewordenen Neuversorgung mit einem Hörgerät eine Kostenbeteiligung in der Höhe von Fr. 948.80 zusprach (Urk. 6/1).

E. 3

Gemäss Art. 52 Abs. 1 des Gesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann gegen Verfügungen innert 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. Hierauf erlässt der Versicherungs träger innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid (Art. 52 Abs. 2 ATSG). Erst gegen Einspracheentscheide kann nach Massgabe von Art. 56 Abs. 1 ATSG Beschwerde am hiesigen Gericht erhoben werden.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhof quai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der EinzelrichterDer Gerichtssekretär i.V. MosimannWilhelm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.